

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 31. JAN. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-  
W/MR G -2-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK38  
Scharbeutzer Straße 15  
22147 Hamburg

Datum

25.01.2024

Aktenzeichen

038/8V/0058226/2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stein-Hardenberg-Straße 66 - Bahnhof Tonndorf - Taxenstände

### 1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Stein-Hardenberg-Straße 66 - Bahnhof Tonndorf - Taxenstände**

folgendes an:

Verlegung der Taxenstände mit korrekten VZ-Schildern

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 229-10 und eines VZ 229-20 StVO
- Entfernen des VZ 229 StVO

### 3 Begründung

2018 wurde die Busanlage neu geordnet. Dabei wurden die Taxenstände in den Innenbereich verlegt. Zur Verdeutlichung und besseren Sichtbarkeit werden die beiden Taxenstände nach vorne der Parkbuchten in Rtg. Bahnhof verlegt. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

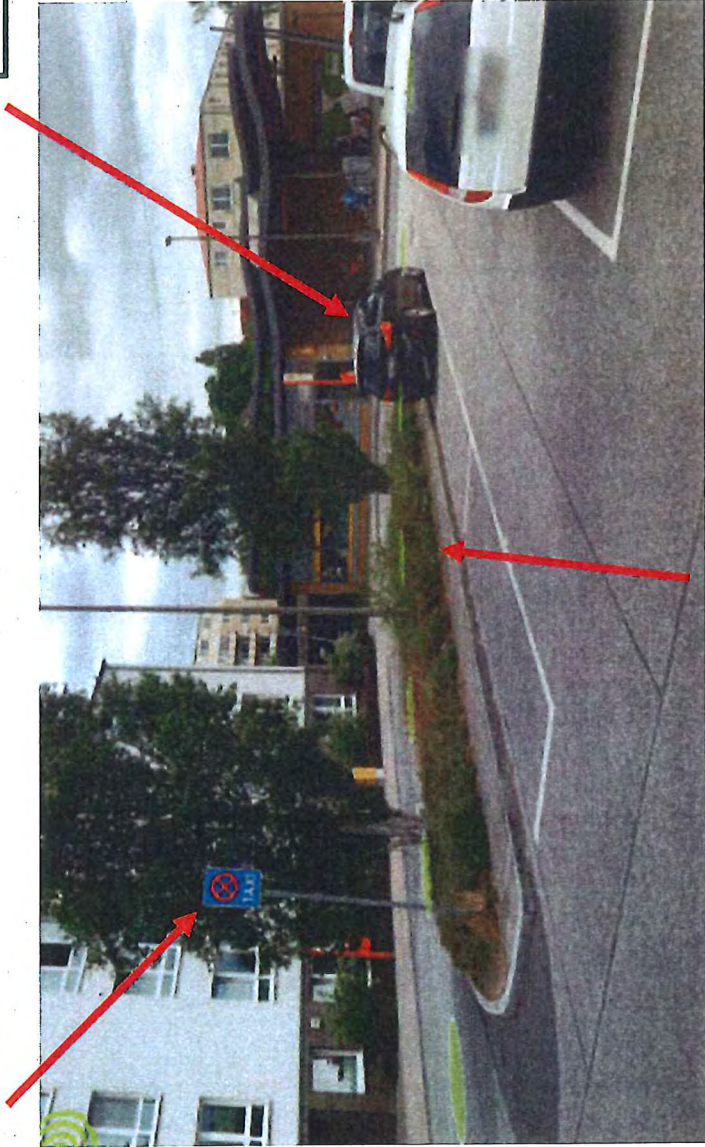
### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Stein-Hardenberg-Straße 66 / Bhf. Tonndorf

VZ 229 StVO entfernen

VZ 229-10 StVO aufstellen



dafür  
VZ 229-20 StVO  
aufstellen

2 Stellplätze

Bezirksamt Wandsbek

Datum: 23. JAN. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
MR 23  
Am Alten Posthaus 4  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

W/HR 23  
W/HR 232-0  
W/HR G  
WIKV G

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK31  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

Datum

19.01.2024

Aktenzeichen

031/8V/0042836/2024

M124-23.01.24

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Kiebitzhof in der Kehre

#### 1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Kiebitzhof in der Kehre

folgendes an:

Versetzen des VZ 283-10 nach links an die Hausecke

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen des VZ 283-10 von dem Lichtmast.

Setzen eines VZ-Trägers an den neuen Standort mit VZ 283-10.

#### 3 Begründung

Nach Neubewertung der ursprünglichen Anordnung vom 23.5.2005 ist die Länge des Haltverbots nicht im alten Maß nötig und wird eingekürzt.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### Anlage(n)

Bild der Örtlichkeit mit Standort des VZ



Bezirksamt Wandsbek

Ding: 31. JAN. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI  
Hamburg

W/HR 23  
W/IMR 252-0  
W/IMR G  
W/RV G

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK31  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
MR 23  
Am Alten Posthaus 4  
22041 Hamburg

Datum 24.01.2024  
Aktenzeichen 031/8V/0055798/2024

17/24 - 31.01.24

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

## Kiebitzhof 11-13/ in der Kehre

### 1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

### Kiebitzhof 11-13/ in der Kehre

folgendes an:

Ersatzlose Aufhebung der Haltverbotzone (VZ 283-10 und VZ 283-20 an die Hausecke)

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen des VZ 283-10 und VZ 283-20 von den VZ-Trägern
- Entfernen der VZ-Träger.

### 3 Begründung

Nach Neubewertung der ursprünglichen Anordnung vom 23.5.2005 und vom 19.1.24 ist das Haltverbot unzulässig. (Keine VZ für eine private Fläche, ggf. muss eine Gehwegüberfahrt beantragt werden)

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

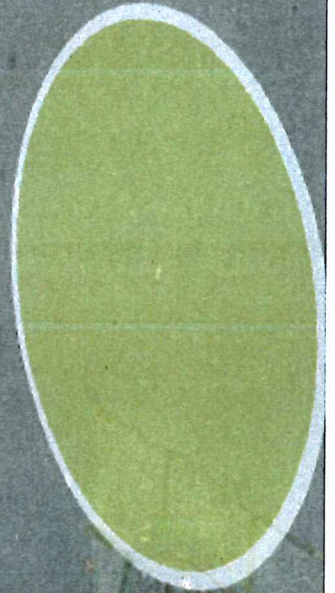
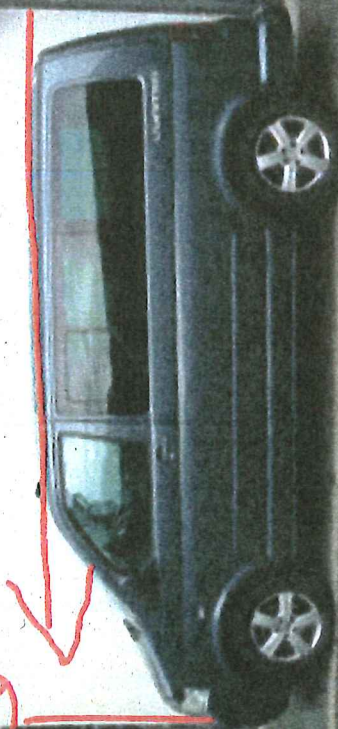
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

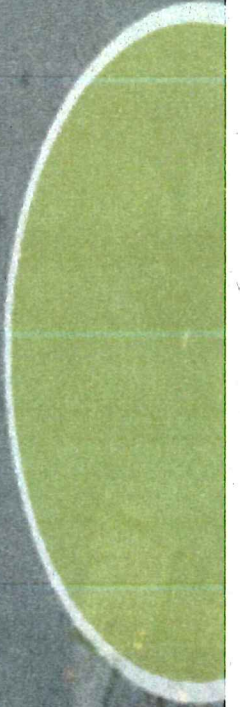
### Anlage(n)

Bild der Örtlichkeit mit Standort des VZ

Zustand seit dem  
19.1.24 angeordnet



ursprüngliche  
Anordnung



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 26. JAN. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-  
W/MR G -2-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 232-0

W/MR G

WIRV G

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK38  
Scharbeützer Straße 15  
22147 Hamburg

Datum

24.01.2024

Aktenzeichen

038/8V/0055335/2024

14124 - 29.01.24

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schöneberger Straße 17a

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

### 1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Schöneberger Straße 17a**

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 8147/18
- Entfernen der Markierung eines Parkstandes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol auf dem rechten Gehweg

### 3 Begründung

Der Antragsteller ist verstorben.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigegefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



Schöneberger Straße 17a



VZ 314-50 mit Zusatz-  
VZ 1044-11 StVO mit  
Genehmigungs-Nr. 8147/2018



Zufahrt zum Parkplatz

Wegordnung:  
Nr. 8147/18



**POLIZEI**  
Hamburg

W/MR 23  
W/MR 252-0  
W/MR G  
W/RSV G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK312-StVB  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

Bezirksamt  
W/MR-G-2  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

12124-23.01.24

Datum 17.01.2024  
Aktenzeichen 031/8V/0038272/2024  
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Roßberg 2

#### 1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Roßberg 2

folgendes an:

Änderung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen, nachdem durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 entschieden wurde, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 314-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt.

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen des VZ-Trägers mit dem VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 (Elektrofahrzeuge), Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 09 – 20 Uhr)

Setzen zweier VZ- Träger

Aufstellen eines Zeichen 314-10 StVO (Anfang) + eine Zeichen 314-20 StVO (Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „nur Elektrofahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 StVO, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 müssen auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.**

#### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die

auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum

Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der

VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen

einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbind mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWV/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage

# Roßberg 2



**Für AC-Säulen:**  
-Aufstellen eines VZ 314-10/ VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 und unterhalb dessen das Zusatzzeichen 1053-54, zusätzlich Trägersäule mit Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 3 Std.) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9-20 Uhr).

Entfernen VZ-Träger mit VZ 314-30 StVO

Skizze zum AZ.:  
031/8V/38272/2024

Bezirksamt Wandsbek



POLIZEI  
Hamburg

Datum: 07. FEB. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK382-StVB  
Scharbeutzer Straße 15  
22147 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek  
Management d. öffentl. Raumes, W/MR -G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

Datum 26.01.2024  
Aktenzeichen 038/8V/0076336/2024

24/24-07 02. 24

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Tonndorfer Hauptstraße 68**

**Anpassung der Beschilderung v. Parkpl. für E-Fahrzeuge an Ladesäulen**

### 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

**Tonndorfer Hauptstraße 68**

folgendes an:

- **Wegordnung** des vorhandenen VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen
- **Wegordnung** des VZ 314-20 mit Zusatzzeichen 1040 und 1042
- **Anordnung** des VZ 314-10 mit Zusatzzeichen:  
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“  
1053-54 (während des Ladevorgangs)  
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)  
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

(ursprüngliche Anordnung siehe Az.: 038/8V/0803805/2021)

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Abbau** des vorhandenen VZ 314-30 StVO mit o. g. Zusatzzeichen
- **Austausch** des vorhandenen VZ 314-20 mit Zusatzzeichen gegen das VZ 314-10 mit Zusatzzeichen:  
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“  
1053-54 (während des Ladevorgangs)  
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)  
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

(siehe Skizze)

### 3 Begründung

Aufgrund eines Urteils des OVG Hamburg (3 BF 68/22 vom 13.12.2023) ist eine Anpassung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge an Ladesäulen erforderlich geworden.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage

## Tonndorfer Hauptstraße 68

Anpassung der Beschilderung Parkstände für E-Fahrzeuge  
Az.: 038/8V/076336/2024



Abbau VZ 314-30 StVO mit ZZ

Austausch der bestehenden VZ gegen  
VZ 314-10 StVO mit ZZ gem. Anordnung

Bezirksamt Wandsbek

Eng.: 07. FEB. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Hamburg Wandsbek  
Management d. öffentl. Raumes, W/MR -G-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

Dienststelle  
Straßenverkehrsbehörde  
PK382-StVB  
Scharbeutzer Straße 15  
22147 Hamburg

Datum 26.01.2024  
Aktenzeichen 038/8V/0076281/2024

26/24-07.02.24

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stein-Hardenberg-Straße ggü. 85

Anpassung der Beschilderung v. Parkpl. für E-Fahrzeuge an Ladesäulen

### 1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

**Stein-Hardenberg-Straße ggü. 85**

folgendes an:

- **Wegordnung** des vorhandenen VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen
- **Anordnung** des VZ 314-10 und 314-20 StVO jeweils mit Zusatzzeichen:  
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“  
1053-54 (während des Ladevorgangs)  
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)  
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

(ursprüngliche Anordnung siehe Az.: 038/8V/0439915/2011)

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Abbau** des vorhandenen VZ 314-30 StVO mit o. g. Zusatzzeichen
- **Aufstellen** der VZ 314-10 und -20 jeweils mit Zusatzzeichen:  
1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“  
1053-54 (während des Ladevorgangs)  
1040-32 (Parkscheibe 3 Std.)  
1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

(siehe Skizze)

### 3 Begründung

Aufgrund eines Urteils des OVG Hamburg (3 BF 68/22 vom 13.12.2023) ist eine Anpassung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge an Ladesäulen erforderlich geworden.



#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

#### **Verteiler**

Ablage

Stein-Hardenberg-Straße ggü. 85  
Anpassung der Beschilderung Parkstände für E-Fahrzeuge  
Az.: 038/8V/076281/2024



Abbau VZ 314-30 StVO mit ZZ

Aufstellen eines VZ 314-10 StVO  
mit ZZ gem. Anordnung

Aufstellen eines VZ 314-20 mit ZZ  
gem. Anordnung in der Nebenfläche  
am Ende der E-Ladeparkstände